

Geschäftsordnung des Stiftungsrats der Stiftung Fachhochschule Osnabrück

Neufassung, beschlossen vom Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück am 25.09.2012, veröffentlicht am 04.10.2012

§ 1 Sitzungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt in der Regel zwei Mal pro Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Termine der ordentlichen Sitzungen sind in einem Zeitplan langfristig festzulegen. Termine für außerordentliche Sitzungen sind soweit sie nicht im Rahmen einer ordentlichen Sitzung verabredet worden sind mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen im Umlaufverfahren zu vereinbaren.
- (2) Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Die Unterlagen sind spätestens acht Tage vor Sitzungstermin (Postausgang) zu versenden; in Ausnahmefällen sind ergänzende Unterlagen als Tischvorlage zu verteilen.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrats.
- (4) Ist ein Stiftungsratsmitglied an der Teilnahme gehindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung von mehr als drei Mitgliedern wird ein neuer, zeitnaher Sitzungstermin anberaumt.
- (5) Im Verhinderungsfall kann ein Stiftungsratsmitglied zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten eine schriftliche Stellungnahme einreichen. Die Stellungnahme wird als Anlage zum Protokoll genommen.
- (6) Auf Beschluss des Stiftungsrats können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Experten/-innen zur Sitzung hinzugezogen werden.
- (7) Auf Beschluss des Stiftungsrats können zu einzelnen Arbeitsschwerpunkten Arbeitsausschüsse gebildet werden.

§ 2 Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Stiftungsrat die Tagesordnung. Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist kann in diesem Fall auf sieben Tage verkürzt werden.

§ 3 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
 - befristete Unterbrechung, Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
 - Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
 - Umstellung der Tagesordnung.

§ 4 Abstimmung

- (1) Soweit Anträge nicht allen Sitzungsteilnehmern/-innen in schriftlicher Form vorliegen, verliest die oder der Vorsitzende den Wortlaut. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens.
- (4) Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch das NHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig.
- (7) Für die Änderung oder Aufhebung eines Stiftungsratsbeschlusses ist die Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
- (8) Beschlüsse des Stiftungsrats können auf Vorschlag des Vorsitzenden mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder des Stiftungsrats im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Umlaufzeit beträgt zwei Wochen. Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

§ 5 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) Über jede Sitzung des Stiftungsrats wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt. Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des Stiftungsrates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
- (3) Protokolländerungsanträge sollen der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Stiftungsrats.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats möglich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.